

Rückstellungspraxis

1. Bauhaupt- und Nebengewerbe

In der Praxis wird eine Pauschale von 1 % des gesamten garantispflichtigen Umsatzes des letzten Jahres akzeptiert.

Bei Nachweis besonderer Risiken sind höhere Rückstellungen zulässig.

2. Rückstellungen für Umweltschutzprojekte

Rückstellungen aus Gründen des Gewässerschutzes, der Luftreinhaltung, der Abfallbeseitigung und der Energiesanierungen sind bei Vorliegen eines Projektes im betreffenden Jahr bis zu 50 % möglich. Im Übrigen gelten die normalen Abschreibungssätze.

3. Firmenjubiläum

Rückstellungen für ein bevorstehendes Firmenjubiläum werden steuerlich anerkannt, wenn ein verbindliches detailliertes Budget über die Jubiläumsaufwendungen vorliegt. Der gesamte Jubiläumsaufwand kann nur auf wenige Vorjahre verteilt werden.

4. Rückstellungen für Unternehmerrisiko

Für Unternehmerrisiko sind keine Rückstellungen zulässig.

So werden Rückstellungen beispielsweise nicht gewährt, wenn ein Fabrikant hauptsächlich von einem Kunden abhängig ist.

Ebenso wird keine Rückstellung gewährt für das Währungsrisiko, wenn bis zum Bilanzstellungsdatum keine Währungsverluste eingetreten sind.

5. Rückstellungen für AHV-Beiträge

Rückstellungen für AHV-Beiträge, die das entsprechende Bemessungsjahr betreffen, sind zulässig.

6. Schäden infolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz

Einen betrieblichen Zusammenhang zwischen Schaden und schädigendem Verhalten verneint die Lehre und Rechtsprechung im Bereich der Verschuldenshaftung dann, wenn grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz vorliegt. Ein solcher Schaden ist durch „persönliche“ Mängel des Steuerpflichtigen bedingt und hängt nicht mit den Risiken seiner beruflichen Tätigkeit zusammen. Daher können für solche Kosten auch keine Rückstellungen getätigt werden (vgl. StP 30 Nr. 16).

7. Rückstellungen für Grossreparaturen (Erneuerungsfonds)

Für Grossreparaturen, welche mit Gewissheit in grösseren Zeitabständen vorzunehmen sind, wie Fassadenrenovierungen, Ersatz von Heizungs- und Liftanlagen usw., können auf Liegenschaften des Geschäftsvermögens, welche sich im Anlagevermögen befinden, sowohl kantonale als auch beim Bund Rückstellungen gebildet werden.

Bei den Rückstellungen für Grossreparaturen besteht ein Wahlrecht zwischen einer Jahrespauschale oder dem Nachweis der mutmasslichen, effektiven Kosten. Eine Kumulation ist nicht möglich.

Im Sinne einer Pauschale können für künftige Grossreparaturen jährliche Rückstellungen von max. 1 % der am Ende des Geschäftsjahres gültigen Gebäudeversicherungssumme der jeweiligen Liegenschaft gebildet werden. Der Rückstellungsbestand der jeweiligen Liegenschaft darf 15 % der Gebäudeversicherungssumme nicht übersteigen. Nach erfolgter Grossreparatur sind die Rückstellungen wieder aufzulösen.

Rückstellungen für Grossreparaturen werden steuerlich nur akzeptiert, wenn auf dem betreffenden Objekt keine Abschreibungen vorgenommen werden.

Für laufend vorzunehmende Unterhaltsarbeiten oder aktivierungspflichtige wertvermehrende Investitionen können hingegen keine Rückstellungen gebildet werden (vgl. StP 34 Nr. 5).

Für Liegenschaften im Umlaufvermögen können dagegen keine Rückstellungen für Grossreparaturen getätigt werden. Dies erfolgt analog der Praxis gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung über die Abschreibungen auf Liegenschaften im Umlaufvermögen des Quasi-Liegenschaftenhändlers. Nachweislich eingetretene Wertverminderungen auf Liegenschaften des Umlaufvermögens können als Wertberichtigungen gebucht werden.